



Wie geht es weiter nach dem Urteil des OLG Düsseldorf?

Das OLG hat die Position des Bundeskartellamts vollumfänglich bestätigt. Auch das Gericht betrachtet die baden-württembergischen Vermarktungsstrukturen als gesetzeswidrig und verlangt eine vollständige Trennung der Bewirtschaftung des Staatswaldes einerseits und des Privat- und Kommunalwaldes andererseits. Sämtliche juristischen und politischen Initiativen der letzten eineinhalb Jahre, inklusive der Änderung des Bundeswaldgesetzes haben an den kartellrechtlichen Vorgaben zur Anpassung der baden-württembergischen Forststrukturen nichts geändert.

Nach 15 Jahren kartellrechtlicher Auseinandersetzungen, die im Ergebnis die Gestaltungsspielräume für die Organisation der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg immer weiter eingeschränkt haben, ist eine weitere Verlängerung dieses Schwebezustands sowohl für Waldeigentümer als auch für Forstbedienstete nicht mehr zumutbar. Die Waldeigentümer und die im Wald und für den Wald tätigen müssen endlich eine klare Perspektive bezüglich der zukünftigen Organisation der Forstverwaltung haben.

Da der BGH ausschließlich Rechtsfragen prüft und der beanstandeten Sachverhalt für den BGH feststeht, muss sich der Fokus aller Beteiligten und politisch Verantwortlichen auf die Gestaltung einer zukunftsfähigen Forstorganisation richten, die die Interessen der Eigentümer und die Gemeinwohlziele bei gleichzeitiger Einhaltung wirtschaftsrechtlicher Vorgaben wahrt – auch wenn das mit erheblichen Veränderungen verbunden ist und bedeutet, dass gewohnte und geschätzte Strukturen umgebaut werden müssen.

Die Ankündigung der Landesregierung, das Verfahren durch weitere juristische Instanzen zu führen ändert an dieser Notwendigkeit nichts.

Damit es in dieser Zeit nicht zu einem völligen Stillstand kommt, müssen bereits heute die Weichen gestellt werden. Dies darf sich jedoch nicht auf die angekündigte Einrichtung des – grundsätzlich sinnvollen – separaten Betriebs für die Bewirtschaftung des Staatswalds beschränken. Auch vor dem Hintergrund des geänderten Bundeswaldgesetzes (Gebot kostendeckender Gebühren) darf sich das Land nicht aus der Verantwortung stehlen. Daher muss bereits heute und unabhängig von weiteren Gerichtsverfahren auch für die privaten und kommunalen Waldeigentümer mehr Organisationsfreiheit ermöglicht und der Aufbau alternativer, zukunftsfähiger Strukturen aktiv unterstützt werden.

Die Forstkammer fordert die zügige Umsetzung folgender Punkte:

- **Aufbau eines diskriminierungsfreien finanziellen Gemeinwohlausgleichs, der die wegfallende Unterstützung in Form nicht kostendeckender Gebühren ersetzt und die Betreuung insbesondere kleiner Waldeigentümer kofinanziert;**
- **Abschaffung des Zwangs zur Einrichtung körperschaftlicher Forstämter für Kommunen mit eigener forstlicher Betriebsleitung und Liberalisierung für den kommunalen Revierdienst.**
- **Unterstützung der Einrichtung und des Ausbaus forstlicher Zusammenschlüsse als gemeinsame Vermarktungs- und Bewirtschaftungsorganisationen für private und kommunale Waldeigentümer;**



- Vereinfachung des Wechsels von Forstbeamten in den Dienst waldbesitzender Städte und Gemeinden oder kommunaler Kooperationen (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Kommunalanstalt). Analog Bahn/Post müssen Abordnungen vereinfacht werden, unter der Weitergabe der bisher den Kreisen zu Gute kommenden Pensionsregelungen der betroffenen Forstleute.